



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1993

Nummer 32

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	19. 5. 1993	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG	322
223	19. 5. 1993	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG	329

223

**Verordnung
zur Änderung von Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen
gemäß § 26 b SchVG**

Vom 19. Mai 1993

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 84), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (AVO-S I)
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- Artikel 3 Aufhebung der Verordnung über die Bildungsgänge in Klasse 10 der Hauptschule
- Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über die Abschlüsse und die Versetzung
in der Sekundarstufe I (AVO-S I)**

Die Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (AVO-S I) vom 19. Juli 1984 (GV. NW. S. 412) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt und entsprechend in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen:

„§ 1a

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer

(1) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Sekundarstufe I durchschnittlich 30 Wochenstunden. Für die einzelne Jahrgangsstufe können die Wochenstunden im Rahmen einer Bandbreite von 28 bis 32, an den Aufbaugymnasien von 29 bis 32 Unterrichtsstunden festgelegt werden. Bei unausweichlicher Bildung von Klassen oder Lerngruppen erheblich unterhalb der Bandbreiten nach § 3 VO zu § 5 SchVG darf die Untergrenze für die wöchentliche Unterrichtszeit geringfügig unterschritten werden.

(2) Für den Unterricht sind die Fächer und Lernbereiche sowie die Stundentafeln gemäß Anlagen 1 bis 5 und die vom Kultusministerium erlassenen Richtlinien und Lehrpläne verbindlich. Die Stundenanteile der Fächer oder Lernbereiche werden, soweit dies in den Stundentafeln vorgesehen ist, im Rahmen der Bandbreiten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter entsprechend den von der Schulkonferenz empfohlenen Grundsätzen festgelegt. Die Rechte der Lehrerkonferenz gemäß § 6 Abs. 4 SchMG bleiben unberührt.

(3) Für ausländische oder ausgesiedelte Schüler kann anstelle einer Fremdsprache die Amtssprache des Herkunftslandes angeboten werden; Näheres regelt das Kultusministerium durch Verwaltungsvorschriften.“

2. Vor § 7 wird folgender § 6a eingefügt und entsprechend in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen:

„§ 6a

Gliederung und Unterrichtsorganisation der Klasse 10

(1) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

- a) Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - führt;
- b) Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - führt.

(2) Die Berechtigung zum Besuch der Typen A und B richtet sich nach §§ 7 und 8.

(3) In Klasse 10 Typ A wird Wahlpflichtunterricht vorrangig als projektorientierter Unterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) und Naturwissenschaften erteilt. In Klasse 10 Typ B wird Verstärkungsunterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und/oder Mathematik erteilt.

(4) Werden an einer Schule Klassen der Typen A und B eingerichtet, so soll der Unterricht in Teilbereichen klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Dies gilt für die Fächer Kunst/Musik/Textilgestaltung, Religionslehre, Sport. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend durchgeführt werden.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Absatz 2 (neu) wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 27 Abs. 8 Satz 4 zweiter Halbsatz ASchO findet keine Anwendung.“

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)**

Die Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-GOST) vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1991 (GV. NW. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Zahl der Schülerwochenstunden beträgt in den Jahrgangsstufen 11 und 12 je nach Schullaufbahn in der Regel 30 bis 33 Wochenstunden. In der Jahrgangsstufe 13 beträgt die Stundenzahl je nach Schullaufbahn in der Regel 26 bis 30 Wochenstunden. Die Wochenstundenzahl in der Jahrgangsstufe 13 kann vom Schüler unterschritten werden, wenn die Pflichtbedingungen zur Belegung von Kursen erfüllt sind.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schule ist verpflichtet, unter Nutzung der Möglichkeiten zur Kooperation (§ 5 SchVG) das größtmögliche Differenzierungsangebot zu machen. Die drei Aufgabenfelder sind bei der Einrichtung der Leistungskurse möglichst differenziert zu berücksichtigen. Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und eine Gesellschaftswissenschaft sind mindestens als Leistungskurse zur Wahl zu stellen. Durch Kooperation mit anderen Schulen ist anzustreben, daß eine weitere Fremdsprache, eine weitere Naturwissenschaft und eine weitere Gesellschaftswissenschaft als Leistungskurse zur Wahl angeboten werden.

Kurse, die an einzelnen Schulen nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewünscht werden, sind gegebenenfalls an zentralen Standorten einzurichten.

Unter Mitwirkung der Schulaufsicht soll insgesamt durch Kooperation oder durch Zuordnung bestimmter Fächer zu einzelnen Schulen ein breites Fächerangebot gesichert werden; soweit Belange von Schulträgern berührt sind, ist zuvor das Einvernehmen herzustellen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ein Anspruch eines Schülers auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(3) Um fächerübergreifende Arbeiten zu ermöglichen, kann die Schule mit Genehmigung des Kultus-

- ministeriums fachliche Schwerpunkte bilden und den Schülern Fächerkombinationen zur Wahl stellen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 4 bis 8.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in der Fächerübersicht die Wörter „und ein weiteres Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld je“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „in der Jahrgangsstufe 11/I belegten“ eingefügt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Außerdem führt der Schüler in der Jahrgangsstufe 11/II mindestens sechs Fächer als Grundkurse fort.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
„3. wenn er in einem Leistungskurs mangelhafte, in dem zweiten Leistungskurs mindestens befriedigende und in den übrigen versetzungswirksamen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat;
4. wenn er in zwei versetzungswirksamen Grundkursen mangelhafte Leistungen, in mindestens einem Leistungskurs und einem weiteren versetzungswirksamen Kurs mindestens befriedigende und in den übrigen versetzungswirksamen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) In allen anderen als den in Absatz 4 genannten Fällen wird der Schüler in der Regel nicht versetzt.“
- c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 6 und 7.
- e) In Absatz 6 (neu) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nicht möglich, wenn in beiden Leistungskursen oder in drei oder mehr versetzungswirksamen Fächern mangelhafte Leistungen erzielt wurden.“
6. In § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann die obere Schulaufsichtsbehörde Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten für diesen Prüfling angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen.“
7. In § 41 Abs. 1 werden die Wörter „einschließlich Berlin-West“ gestrichen.
8. Der Klammerzusatz zu § 47 erhält im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift folgende Fassung:
„(statt § 6 Abs. 3, 4 und 8)“
9. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Der Klammerzusatz zu § 50 erhält im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift folgende Fassung:
„(statt § 10 Abs. 2 bis 6 und § 11 Abs. 1 Satz 2)“
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von Absatz 2 abweichen, wenn Minderleistungen bei einem Schüler auf besondere Umstände (z. B. längere Krankheit) zurückzuführen sind.
(4) Für die Nachprüfung findet § 11 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung. Eine Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Versetzung ohne Berücksichtigung einer Ausgleichsregelung gemäß Absatz 2 erfolgen kann.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
10. In § 51 Abs. 7 wird „§ 50 Abs. 3“ durch „§ 50 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung über die Bildungsgänge in Klasse 10 der Hauptschule

Die Verordnung über die Bildungsgänge in Klasse 10 der Hauptschule vom 26. Februar 1980 (GV. NW. S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1989 (GV. NW. S. 656), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 3 dieser Verordnung treten rückwirkend zum 1. August 1992 in Kraft, jedoch gelten die Stundentafeln des Gymnasiums einschließlich die des Aufbaugymnasiums für die Klasse 9 erst ab 1. August 1993 und für die Klasse 10 erst ab 1. August 1994.

(2) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und b tritt mit den Stundentafeln gemäß Absatz 1 zweiter Halbsatz in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 1993

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Hauptschule –

Klasse	5	6	7	8	9	10	Gesamtwochen- stunden 180
Wochenstundenrahmen (*)	28–30	28–30	29–31	29–31	30–32	30–32	
Lernbereich/Fach							
Deutsch	5–6	4–6	4–5	4–5	4–5	4–5	25–27
Gesellschaftslehre (1) (2) Geschichte, Erdkunde, Politik	2–3	4–5	3–4	3–4	3–4	3–4	18–22
Mathematik	4–5	4–5	4–5	4–5	4–5	3–4	23–25
Naturwissenschaften (1) (2) Biologie, Physik, Chemie	4–5	3–4	2–4	3–4	3–4	2–4	17–21
Englisch	5–6	5–6	4–5	3–4	3–4	3–4	23–25
Arbeitslehre (1) (3) Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft	–	–	2–4	2–4	3–4	3–4	11–13
Kunst, Musik, Textilgestaltung (1) (4)	3–4	3–4	2–4	2–4	2–3	2–3	15–18
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	17–19
Wahlpflichtunterricht (5)	–	–	2	2	2–4	2–4	8–12/5–9 (6)
Verstärkungsunterricht	–	–	–	–	1–3	1–3	2– 3/5–6 (6)

Anmerkungen:

- (*) Über die Klassen 5 und 6 sind mindestens 57 Wochenstunden vorzusehen (gem. KMK-Vereinbarung vom 28. 2. 1974).
- (1) Innerhalb der Lernbereiche sind die einzelnen Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- (2) In den Lernbereichen Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik) und Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.
- (3) Inhalte des Lernbereichs Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) werden in den Klassen 5 und 6 in den Lernbereichen Gesellschaftslehre (Wirtschaft) und Naturwissenschaften (Technik) berücksichtigt.
- (4) Im Lernbereich Kunst, Musik, Textilgestaltung sind für die Klassen 5 und 6 mindestens 7 Wochenstunden vorzusehen (gem. KMK-Vereinbarung vom 28. 2. 1974). Im 9. und 10. Jahrgang werden Kunst/Musik/Textilgestaltung nach Wahl angeboten.
- (5) In den Klassen 7 und 8 können alle Fächer der Stundentafel angeboten werden. In den Klassen 9 und 10 werden die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften angeboten.
- (6) Typ A/Typ B

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Realschule –

Klasse	5	6	7	8	9	10	Gesamtwochen- stunden 180
Wochenstundenrahmen (*)	28–30	28–30	29–31	29–31	30–32	30–32	
Lernbereich/Fach							
Deutsch	4–5	4–5	4–5	4–5	4–5	3–4	23–25
Gesellschaftslehre (1) Geschichte, Erdkunde, Politik	3–4	4–5	4–5	4–5	3–4	3–5	21–25
Mathematik	4–5	4–5	4–5	4–5	3–4	4–5	23–25
Naturwissenschaften (1) Biologie, Physik, Chemie	3–4	3–4	3–5	3–5	3–4	3–4	21–25
Englisch	5–6	5–6	4–5	4–5	4–5	3–4	25–27
Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft (2)	–	–	–	–	–	–	–
Kunst, Musik, Textilgestaltung (1)	4–5	3–4	2–4	2–4	2–4	2–4	16–20
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	17–19
Wahlpflichtunterricht I (3)	–	–	3–4	3–4	3–4	3–4	12–14
Wahlpflichtunterricht II	–	–	–	–	2–3	2–3	4–6

Anmerkungen:

- (*) Über die Klassen 5 und 6 sind mindestens 57 Wochenstunden vorzusehen (gem. KMK-Vereinbarung vom 28. 2. 1974).
- (1) Innerhalb der Lernbereiche sind die einzelnen Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen. Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt. Im Lernbereich Naturwissenschaften wird das Fach Chemie ab Klasse 7 erteilt.
- (2) Die Fächer Technik und Hauswirtschaft werden im Wahlpflichtunterricht berücksichtigt, Inhalte des Faches Wirtschaft im Lernbereich Gesellschaftslehre sowie im Wahlpflichtunterricht.
- (3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 7 bis 10 werden grundsätzlich die Fächer Französisch (Niederländisch) sowie Sozialwissenschaften und Technik angeboten.
Für die zweite Fremdsprache sind über die Klassen 7 bis 10 mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.
Die Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts in den Klassen 7 bis 10 wird gesondert geregelt.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium –

Klasse	5	6	7	8	9	10	Gesamtwochen- stunden 180
Wochenstundenrahmen (*)	28–30	28–30	29–31	29–31	30–32	30–32	
Lernbereich/Fach							
Deutsch	4–5	4–5	4–5	4–5	3–4	3–4	22–24
Gesellschaftslehre (1) Geschichte, Erdkunde, Politik	2–3	4–5	4–5	4–5	3–5	4–5	22–24
Mathematik	4–5	4–5	4–5	3–4	3–4	3–4	21–23
Naturwissenschaften (2) Biologie, Physik, Chemie	2–3	4–5	2–3	4–5	5–6	4–5	22–24
Fremdsprachen							
1. Fremdsprache	5–6	4–6	4–5	3–4	3–4	3–4	22–24
2. Fremdsprache (Wahlpflichtunterricht I)	–	–	4–5	4–5	3–4	3–4	14–15
Technik, Wirtschaft (5)	–	–	–	–	–	–	–
Kunst, Musik, Textilgestaltung (3)	4–5	3–5	2–4	2–3	2–3	2–3	17–19
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	2–4	17–19
Wahlpflichtunterricht II (4)	–	–	–	–	3–4	3–4	6– 8

Anmerkungen:

- (*) Über die Klassen 5 und 6 sind mindestens 57 Wochenstunden vorzusehen (gem. KMK-Vereinbarung vom 28. 2. 1974).
- (1) Die Fächer im Lernbereich Gesellschaftslehre werden – bezogen auf die gesamte Sekundarstufe I – gleichgewichtig unterrichtet und zwar
das Fach **Geschichte** in den Klassen 6, 7, 9 und 10,
das Fach **Erdkunde** in den Klassen 5 und 7 bis 9,
das Fach **Politik** in den Klassen 6, 8 und 10. Falls der Lernbereich in Klasse 5 dreistündig erteilt wird, entfällt eine Stunde auf das Fach Politik.
- (2) Das Fach **Biologie** wird in den Klassen 5 bis 7/I, 8 und 9,
das Fach **Physik** in den Klassen 6 und 8 bis 10,
das Fach **Chemie** in den Klassen 7, 9 und 10 unterrichtet.
- (3) Neben Kunst kann in den Klassen 5 und 6 auch Textilgestaltung zur Wahl angeboten werden. In den Klassen 7 bis 10 werden Kunst und Musik in jährlichem oder halbjährlichem Wechsel unterrichtet.
- (4) Die Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts II wird gesondert geregelt. Das Angebot der dritten Fremdsprache umfaßt jeweils 4 Wochenstunden, die übrigen Angebote im Wahlpflichtunterricht II 3 Wochenstunden.
- (5) Inhalte der Fächer Technik, Wirtschaft werden in den Lernbereichen Naturwissenschaften (Technik) und Gesellschaftslehre (Wirtschaft) sowie im Wahlpflichtunterricht berücksichtigt.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule -

Klasse	5	6	7	8	9	10	Gesamtwochen- stunden 180
Wochenstundenrahmen (*)	28-30	28-30	29-31	29-31	30-32	30-32	
Lernbereich/Fach							
Deutsch	4-5	4-5	4-5	4-5	3-4	3-5	22-24
Gesellschaftslehre (1) Geschichte, Erdkunde, Politik	3-5	2-4	3-5	3-5	2-4	2-4	16-20
Mathematik	4-5	4-5	4-5	3-4	4-5	3-5	22-24
Naturwissenschaften (1) Biologie, Physik, Chemie	2-3	3-5	2-3	4-5	4-5	4-5	19-22
Englisch	5-6	5-6	4-5	3-5	3-4	3-4	23-25
Arbeitslehre (1) Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft	2-3	2-3	2-3	2-3	2-3	2-3	12-13
Kunst, Musik, Textilgestaltung (2)	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	14-18
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	17-19
Wahlpflichtunterricht I (3)	-	-	3-5	3-5	3-4	3-4	12-16
Wahlpflichtunterricht II (4)	-	-	-	-	2-4	2-4	4- 8

Anmerkungen:

- (*) Über die Klassen 7 und 8 sind mindestens 60 Wochenstunden vorzusehen (gem. KMK-Vereinbarung vom 27./28. 5. 1982).
- (1) Die Zusammenfassung von Einzelfächern in Lernbereichen soll die Möglichkeit für fächerübergreifenden und/oder projektorientierten Unterricht bzw. für die Epochalisierung von Unterricht eröffnen. Die Einzelfächer der Lernbereiche werden gleichgewichtig berücksichtigt.
Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik): Sofern die curricularen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Lernbereich Gesellschaftslehre in der Sekundarstufe I oder in einzelnen Jahrgängen der Sekundarstufe I auf Vorschlag der Lehrerkonferenz und Beschluß der Schulkonferenz mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde fächerübergreifend unterrichtet werden.
Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie): Die Fächer Chemie und Physik werden ab Klasse 9 in Fachleistungskursen erteilt. Das Fach Biologie beginnt in der Regel in Klasse 5, das Fach Physik in Klasse 6, das Fach Chemie in Klasse 7.
Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft): Verteilung der Fächer bzw. Fachanteile unter Berücksichtigung der Betriebspraktika
- (2) **Kunst, Musik, Textilgestaltung:** Die Fächer Kunst und Musik sind gleichgewichtig zu berücksichtigen. An die Stelle des Faches Kunst kann das Fach Textilgestaltung treten.
- (3) Für die zweite Fremdsprache sind über die Klassen 7 bis 10 mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.
- (4) Das Angebot der zweiten bzw. dritten Fremdsprache umfaßt in den Klassen 9 und 10 jeweils 4 Wochenstunden.

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Aufbaugymnasium -

Jahrgang	7	8	9	10	Gesamtwochen- stunden 122
Wochenstundenrahmen	29-31	29-31	30-32	30-32	
Lernbereich/Fach					
Deutsch	4-6	3-5	3-4	3-4	14-16
Gesellschaftslehre (1) Geschichte, Erdkunde, Politik	3-5	3-5	3-5	3-5	14-16
Mathematik	4-6	3-5	3-4	3-4	13-15
Naturwissenschaften (1) Biologie, Physik, Chemie	3-4	3-4	3-4	3-4	13-15
Fremdsprachen					
1. Fremdsprache	4-6	4-5	3-4	3-4	15-16
2. Fremdsprache	-	4	4	4	12
Musik, Kunst (1)	2-3	2-3	2	2	8-10
Religionslehre	2	2	2	2	8
Sport	2-4	2-4	2-4	2-4	10-14
Wahlpflichtbereich (2)	-	-	3	3	6

Anmerkungen:

- (1) Für die Aufteilung der Lernbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften und Musik, Kunst gelten grundsätzlich die Regelungen für das Gymnasium.
- (2) Die Gestaltung des Wahlpflichtbereichs II wird gesondert geregelt. Eine dritte Fremdsprache kann im Wahlpflichtbereich nicht gewählt werden; eine entsprechende Wahlmöglichkeit besteht für die Schüler eines Aufbaugymnasiums allerdings zum Beginn der Jahrgangsstufe 11.

**Verordnung
zur Änderung von Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen
gemäß § 26 b SchVG**

Vom 19. Mai 1993

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 84), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule (AO-BAS)
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen Berufsfachschule (APO-BFS)
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule (APO-HBFS I)
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (APO-HBFS II)
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (APO-FOS)
- Artikel 6 Änderung der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (PONSch-BBS)
- Artikel 7 Neubekanntmachungsvorschrift
- Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule
(AO-BAS)**

Die Verordnung über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule (Ausbildungsordnung Berufsaufbauschule – AO-BAS) vom 22. August 1979 (GV. NW. S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt C. Wahlpflichtbereich erhält folgende Fassung:

„C. Wahlpflichtbereich

Zusatzfach***/ Förderkurs	1	60	-	-	-	40	40
Stunden aus A, B, C	31	1860	6	6	480	1240	1720“

- b) Die Fußnote*** erhält folgende Fassung:

„*** Im Typ Wirtschaft und Verwaltung ist 1 Stunde Physik zu erteilen.“

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen
in der zweijährigen Berufsfachschule
(APO-BFS)**

Die Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen Berufsfachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-BFS) vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 248), geändert durch Verordnung vom 13. November 1991 (GV. NW. S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach „§ 13 Besondere Bestimmungen für die Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege“ wird eingefügt:
„§ 14 Nichtschülerprüfung in der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege“
- b) Die bisherigen §§ 14 und 15 werden §§ 15 und 16.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

3. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Nichtschülerprüfung in der Berufsfachschule
für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung
Kinderpflege

- (1) Der Abschluß gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 kann durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist der Nachweis des Hauptschulabschlusses und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder eine gleichwertige Vorbildung nach Maßgabe der vom Kultusministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften. Auf die Praxiszeit kann der Besuch von Vorbereitungskursen angerechnet werden.
- (3) Die Nichtschülerprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem fachpraktischen Teil.
- (4) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen Prüfung richten sich nach § 9 Abs. 1 und 2.
- (5) Fächer der mündlichen Prüfung sind alle für den angestrebten Abschluß maßgeblichen Fächer der Stundentafel. Auf eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann verzichtet werden, wenn die Note zweifelsfrei festgestellt werden kann. In den Fächern der Fachpraxis findet keine mündliche Prüfung statt.
- (6) Die fachpraktische Prüfung findet in den Fächern Fachpraxis Hauswirtschaft und Fachpraxis Pflege und Erziehung des Kindes statt. Sie wird in integrierter Form durchgeführt und dauert 45 bis 60 Minuten. Es ist eine kombinierte Aufgabe aus der hauswirtschaftlichen und sozialpflegerisch/sozialpädagogischen Praxis schriftlich zu planen und unter Aufsicht durchzuführen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, daß er Versorgungs-, Pflege- und Erziehungshandlungen vollziehen und bewerten kann. Die Aufgabenstellung hat so zu erfolgen, daß beide Fächer angemessen berücksichtigt werden. Die Prüfung wird von beiden Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Beide Fächer werden getrennt benotet. Jeder Fachprüfungsausschuß bewertet die Leistungen seines Faches. Die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und Reflexion werden im Verhältnis 1:3:1 gewichtet. Die Prüfungsaufgabe ist dem Prüfling sechs Tage vor der Prüfung bekanntzugeben.
- (7) Im übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124).“

4. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden §§ 15 und 16.

5. Die Anlagen 2 bis 9 erhalten folgende Fassung:

Anlage 4

„Anlage 2

Studenten-tafel der Berufsfachschule
für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)

Studenten-tafel der Berufsfachschule für Technik alle Fachrichtungen mit Ausnahme Textiltechnik und Bekleidung		
Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Physik	2	2
Chemie	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Technologie einschl. technolo- gischer Übungen	4	4
Technisches Zeichnen/Dar- stellende Geometrie	2	2
Fachpraxis einschl. techno- logischer Übungen	8	8
	<hr/>	<hr/>
	33	33

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Volkswirtschaftslehre	–	2
Betriebswirtschaftslehre	4	3
Rechnungswesen	2	2
Textverarbeitung/Textauto- mation	4	4
Datenverarbeitung/Organi- sationslehre	2	2
Bürowirtschaft	4	3
Zusatzkurse oder Wahlfä- cher*)	2	2
	<hr/>	<hr/>
	33	33

*) Wahlfächer sind mindestens zweistündig zu unterrichten.

Anlage 3

Anlage 5

Studenten-tafel der Berufsfachschule für Technik
Fachrichtung: Textiltechnik und Bekleidung
Schwerpunkt: Bekleidung

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	2
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Wirtschaftslehre	1	1
Naturwissenschaften	2	2
Technologie	4	4
Fertigungslehre	2	2
Fachpraxis	9	10
	<hr/>	<hr/>
	33	33

Studenten-tafel der Berufsfachschule für Ernährung
und Hauswirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	2
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Wirtschaftslehre	1	2
Ernährungslehre	3	3
Naturwissenschaften	2	2
Gesundheitserziehung	2	–
Technologie	2	4
Fachpraxis	8	8
	<hr/>	<hr/>
	33	33

Anlage 6

Studentenafel der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen

Fachrichtung: Sozialpflege/Pflegevorschule

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	2
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Wirtschaftslehre	1	1
Naturwissenschaften	2	2
Technologie der Ernährungs- und Hauswirtschaft	2	2
Ernährungs- und hauswirtschaftliche Fachpraxis	6	7
Soziallehre/Erziehungslehre	2	2
Gesundheitserziehung	1	1
Musik/Rhythmik	1	1
Kunst/Werken	1	1
Sozialberufliche Fachtheorie mit Fachpraxis	3	3
	<hr/>	<hr/>
	34	34

Praktika im Umfang von insgesamt 4 Wochen können angeboten werden.

Anlage 8

Studentenafel der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen

Fachrichtung: Kinderpflege

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch/Kinderliteratur	3	3
Mathematik	3	2
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport/Bewegungserziehung	2	2
Gesundheitserziehung	2	2
Erziehungslehre	2	2
Musik/Rhythmik	2	2
Ernährungslehre	2	2
Werken	2	2
Fachpraxis Hauswirtschaft	5	5
Fachpraxis Pflege und Erziehung des Kindes	5	6
	<hr/>	<hr/>
	35	35

Anlage 7

Studentenafel der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen

Fachrichtung: Gesundheitswesen

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	2
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Anatomie/Physiologie	2	2
Gesundheitserziehung	2	2
Ernährungslehre	2	2
Chemie	2	2
Physik	2	2
Wirtschaftslehre	1	1
Soziallehre/Erziehungslehre	1	1
Fachpraxis	7	8
	<hr/>	<hr/>
	34	34

Anlage 9

Studentenafel der Berufsfachschule für Agrarwirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	2
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Wirtschaftslehre	1	2
Physik	2	2
Chemie	2	2
Technologie	4	4
Fachpraxis	7	7
Berufsbezogene Zusatzfächer	2	2
	<hr/>	<hr/>
	33	33"

Artikel 3**Änderung der Verordnung
über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen
in der zweijährigen höheren Berufsfachschule
(APO-HBFS I)**

Die Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-HBFS I) vom 22. März 1988 (GV. NW. S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1991 (GV. NW. S. 500), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Verordnung
über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen
in der dreijährigen höheren Berufsfachschule,
die zur Fachhochschulreife
und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt
(APO-HBFS II)**

Die Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-HBFS II) vom 22. März 1988 (GV. NW. S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1991 (GV. NW. S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird nach den Wörtern „Anlage 1: Berufsabschlüsse“ wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Anlagen 2 bis 13 a“ werden ersetzt durch die Wörter „Anlagen 2 bis 14 a“.
- b) Die Wörter „Anlage 14“ werden ersetzt durch die Wörter „Anlage 15“.

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. höhere Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen.“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Für Schülerinnen und Schüler, die mindestens den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben oder die ausschließlich den Berufsabschluß Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker anstreben, kann ein zweijähriger Bildungsgang eingerichtet werden (§ 4 f Abs. 6 SchVG), in dem sie einen Berufsabschluß nach Landesrecht erwerben. Die Fächer und die Stundentafeln ergeben sich aus den Anlagen 2 a, 3 a, 4 a, 5 a, 6 a, 7 a, 8 a, 9 a, 10 a, 11 a, 12 a, 13 a und 14 a dieser Verordnung. Auch dieser Bildungsgang schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer „13 a“ durch die Nummer „14 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Anlage 14“ durch die Wörter „Anlage 15“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Schülerinnen und Schüler der höheren Berufsfachschule im Typ Wirtschaft und Verwaltung, die den Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 durchlaufen, werden von der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik befreit. Sie wählen als viertes schriftliches Prüfungsfach Textverarbeitung/Textautomation oder Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre.“

(6) Schülerinnen und Schüler der höheren Berufsfachschule im Typ Sozial- und Gesundheitswesen, die den Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 durchlaufen, werden von der schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik befreit.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In der höheren Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen wird der erfolgreiche Besuch einer Ergänzungsschule im Bereich Kosmetik auf die Praxiszeit angerechnet.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen Prüfung richten sich für Bewerber, die den Berufsabschluß nach Landesrecht erwerben wollen, nach § 9 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 und für Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife und den Berufsabschluß nach Landesrecht erwerben wollen, nach § 9 Abs. 1 und 2.“
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Fächer der mündlichen Prüfung sind alle Fächer der Stundentafeln (Anlagen 2 bis 14 a).“

7. In Anlage 1 wird nach Nummer III folgende Nummer IV angefügt:

„IV. Höhere Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker“

8. Nach Anlage 13 a werden folgende Anlagen 14 und 14 a angefügt:

„Anlage 14

**Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Sozial- und Gesundheitswesen**

Bildungsgang: Kosmetikerin/Kosmetiker

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Fachbezogene Betriebswirtschaftslehre	2	2	2
Physik/Apparatekunde	2	2	2
Chemie/Rohstoff- und Warenkunde	2	2	2
Gesundheitslehre	2	2	2
Anatomie/Physiologie/Orthopädie	3	2	2
Dermatologie	2	2	2
Kosmetische Fachpraxis	4	4	4
Dekorative und apparative Kosmetik	2	2	2
Maniküre	1	—	—
Fußpflege	—	2	2
Körper- und Teilmassage oder Kosmetische Gymnastik/Wassergymnastik/Atemgymnastik	2	2	2
	34	34	34

Anlage 14 a 2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Sozial- und Gesundheitswesen
für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2**

Bildungsgang: Kosmetikerin/Kosmetiker

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Fachbezogene Betriebswirtschaftslehre	3	3
Physik/Apparatekunde	2	2
Chemie/Rohstoff- und Warenkunde	2	3
Gesundheitslehre	2	2
Anatomie/Physiologie/Orthopädie	4	3
Dermatologie	2	2
Kosmetische Fachpraxis	6	6
Dekorative und apparative Kosmetik	2	2
Maniküre	1	–
Fußpflege	1	2
Körper- und Teilmassage oder Kosmetische Gymnastik/Wassergymnastik/Atemgymnastik	3	3
	34	34

9. Die bisherige Anlage 14 wird Anlage 15 und wie folgt geändert:

a) Nach Teil I Nr. 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. **Kosmetikerin/Kosmetiker**

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- und drei der folgenden Fächer nach Wahl des Schülers:
- Fachbezogene Betriebswirtschaftslehre
- Physik/Apparatekunde
- Chemie/Rohstoff- und Warenkunde
- Anatomie/Physiologie/Orthopädie“

b) Nach Teil II Nr. 8.2 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. **Kosmetikerin/Kosmetiker**

- Kosmetische Fachpraxis
- Dekorative und apparative Kosmetik“

Artikel 5

**Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule
(APO-FOS)**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-FOS) vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 127, 1991 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und dem typenspezifischen Fach nach Maßgabe der Anlagen 4 bis 6.“

3. Anlagen 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 4

Stundentafel FOS 12 und 12 B (Vollzeit)

A Typenübergreifende Fächer	
Religionslehre	2 Stunden
Deutsch ²⁾	4 Stunden
Englisch ²⁾	3 Stunden
Mathematik ²⁾	5 Stunden
Politik	2 Stunden
Physik oder Chemie oder Biologie ¹⁾	2 Stunden
Sport	2 Stunden
	<u>20 Stunden</u>
B Typenspezifische Fächer	10 Stunden
C Förderkurse	2 Stunden
Gesamtstundenzahl	<u>32 Stunden</u>
Typenspezifische Fächer:	
B 1 Technik	
Technik der jeweiligen Fachrichtung ²⁾	3 Stunden
Informationstechnik und technische Kommunikation	3 Stunden
Technische Physik	2 Stunden
Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre	2 Stunden
	<u>10 Stunden</u>
B 2 Wirtschaft und Verwaltung	
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen ²⁾	4 Stunden
Volkswirtschaftslehre	2 Stunden
Wirtschafts- und Verwaltungsrecht	2 Stunden
Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre	2 Stunden
	<u>10 Stunden</u>
B 3 Ernährung und Hauswirtschaft	
Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre	3 Stunden
Ernährungs- und Lebensmittellehre ²⁾	3 Stunden
Technologie	2 Stunden
Gesundheitserziehung	2 Stunden
	<u>10 Stunden</u>
B 4 Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen)	
Soziologie	2 Stunden
Psychologie	3 Stunden
Pädagogik ²⁾	3 Stunden
Gesundheitserziehung	2 Stunden
	<u>10 Stunden</u>
B 5 Gestaltung	
Gestaltungslehre ²⁾	4 Stunden
Gestaltungstechniken	2 Stunden
freies und konstruktives Zeichnen	3 Stunden
Kunstgeschichte	1 Stunde
	<u>10 Stunden</u>

B 6 Agrarwirtschaft	
Technologie mit Informationstechnik ²⁾	4 Stunden
Technisches Zeichnen mit Darstellender Geometrie	2 Stunden
Wirtschafts- und Betriebslehre	2 Stunden
Zweites naturwissenschaftliches Fach (Chemie oder Physik)	<u>2 Stunden</u>
	10 Stunden

¹⁾ für den Typ Technik nur Chemie oder Biologie, für den Typ Agrarwirtschaft nur Chemie oder Physik

²⁾ schriftliches Prüfungsfach

Anlage 5

Stundentafel FOS 12 B (Teilzeit)

A Typenübergreifende Fächer	1. Jahr	2. Jahr
Deutsch ²⁾	1 Stunde	2 Stunden
Englisch ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
Mathematik ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
Politik ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
Physik oder Chemie oder Biologie ¹⁾	2 Stunden	
Sport ³⁾	<u>1 Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
	9 Stunden	8 Stunden
B Typenspezifische Fächer	5 Stunden	5 Stunden
Gesamtstundenzahl	14 Stunden	13 Stunden

Typenspezifische Fächer:

B 1 Technik		
Technik der jeweiligen Fachrichtung ²⁾	1 Stunde	2 Stunden
Informationstechnik und technische Kommunikation	2 Stunden	1 Stunde
Technische Physik ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre	<u>1 Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
	5 Stunden	5 Stunden
B 2 Wirtschaft und Verwaltung		
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
Volkswirtschaftslehre ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
Wirtschafts- und Verwaltungsrecht ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre ³⁾	<u>1 Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
	5 Stunden	5 Stunden
B 3 Ernährung und Hauswirtschaft		
Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre	2 Stunden	1 Stunde
Ernährungs- und Lebensmittellehre ²⁾	1 Stunde	2 Stunden
Technologie ⁴⁾	1 Stunde	1 Stunde
Gesundheitserziehung ⁴⁾	<u>1 Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
	5 Stunden	5 Stunden
B 4 Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen)		
Soziologie ⁴⁾	1 Stunde	1 Stunde
Psychologie	2 Stunden	1 Stunde
Pädagogik ²⁾	1 Stunde	2 Stunden
Gesundheitserziehung ¹⁾	<u>1 Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
	5 Stunden	5 Stunden

B 5 Gestaltung		
Gestaltungslehre ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
Gestaltungstechniken	1 Stunde	2 Stunden
freies und konstruktives Zeichnen ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
Kunstgeschichte	<u>1 Stunde</u>	
	5 Stunden	5 Stunden

B 6 Agrarwirtschaft		
Technologie mit Informationstechnik ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
Technisches Zeichnen mit Darstellender Geometrie ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
Wirtschafts- und Betriebslehre	1 Stunde	1 Stunde
Zweites naturwissenschaftliches Fach (Chemie oder Physik) ²⁾	<u>1 Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
	5 Stunden	5 Stunden

¹⁾ für den Typ Technik nur Chemie oder Biologie, für den Typ Agrarwirtschaft nur Chemie oder Physik

²⁾ schriftliches Prüfungsfach

³⁾ Fächer können auch als zweistündiges Fach nur in einem Jahr angeboten werden.

⁴⁾ Fächer können auch als zweistündiges Fach nur in einem Jahr angeboten werden; mindestens eines der beiden Fächer ist im zweiten Jahr anzubieten.

Artikel 6

Änderung der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (PO-NSch-BBS)

Die Allgemeine Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - PO-NSch-BBS) vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der zweijährigen Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege,“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Abschlusses der zweijährigen Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege, des Abschlusses der zweijährigen höheren Berufsfachschule, des Abschlusses der dreijährigen höheren Berufsfachschule, des Abschlusses der Berufsaufbauschule und des Abschlusses der Fachoberschule entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen für diese Schulformen.“

Artikel 7

Neubekanntmachungsvorschrift

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in Artikel 1 bis 6 genannten Verordnungen in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und dabei den Wortlaut durch Verwendung ausgeschriebener Paarformeln gleichstellungsgerecht zu gestalten.

Artikel 8

Inkrafttreten

Artikel 7 dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. August 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 1993

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1993 S. 329.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359